Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1359/2008 DES RATES

vom 28. November 2008

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2009 und 2010)

(ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EU) Nr. 53/2010 des Rates vom 14. Januar 2010	L 21	1	26.1.2010

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1359/2008 DES RATES

vom 28. November 2008

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2009 und 2010)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ([1]), insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erlässt der Rat unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten wie auch etwaiger Stellungnahmen der gemäß Artikel 31 jener Verordnung eingerichteten regionalen Beiräte die notwendigen Maßnahmen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.

(2) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischereien oder Gruppen von Fischereien festzusetzen und nach vorgegebenen Kriterien aufzuteilen.

(3) Das jüngste wissenschaftliche Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) über bestimmte Fischbestände der Tiefsee deutet darauf hin, dass diese Bestände nicht nachhaltig genutzt werden und ihre Fangmöglichkeiten verringert werden sollten, um die Nachhaltigkeit sicherzustellen.

(4) Der ICES hat außerdem darauf hingewiesen, dass Granatbarsch im ICES-Untergebiet VII viel zu stark befischt wird. Wissenschaftliche Untersuchungen deuten darauf hin, dass Granatbarsch auch im Untergebiet VI stark dezimiert ist, und in bestimmten Gebieten wurden besonders gefährdete Konzentrationen dieser Art festgestellt. Daher ist es angebracht, die Befischung von Granatbarsch in diesen Gebieten zu untersagen.

(5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände ([2]) werden die Fangmöglichkeiten für die in Anhang I der genannten Verordnung festgelegten Tiefseearten alle zwei Jahre festgesetzt. Für die Bestände von Goldlachs und Blauleng wird jedoch eine Ausnahme gemacht, da die Fangmöglichkeiten von dem Ergebnis der jährlichen Verhandlungen mit Norwegen abhängen. Die Fangmöglichkeiten für diese Bestände werden daher im Rahmen der Verordnung über die jährlichen Fangmöglichkeiten festgesetzt, die der Rat im Dezember festlegt.

([1]) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.
([2]) ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6.

▼B

(6) Um eine effiziente Verwaltung der Quoten zu gewährleisten, sollten die besonderen Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs festgelegt werden.

(7) Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bedingungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten ([1]) ist zu bestimmen, für welche Bestände die dort festgelegten Maßnahmen gelten.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten unter Bezugnahme auf die ICES-Gebiete gemäß der Definition in der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben ([2]), und auf die CECAF-Gebiete (Fischereiausschuss für den östlichen Mittelatlantik) gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben ([3]), festgelegt werden.

(9) Die Fangmöglichkeiten sollten nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen genutzt werden, namentlich der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten ([4]), der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen ([5]), der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ([6]), der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse ([7]), der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren ([8]), der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 sowie der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund ([9]).

(10) Um den Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sicherzustellen, müssen diese Fischereien am 1. Januar 2009 geöffnet werden. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechswochenfrist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

([1]) ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.
([2]) ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1.
([3]) ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1.
([4]) ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1.
([5]) ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9.
([6]) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.
([7]) ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.
([8]) ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.
([9]) ABl. L 349 vom 31.12.2005, S. 1.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden für die Jahre 2009 und 2010 die jährlichen Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten in Fanggebieten in Gemeinschaftsgewässern und in bestimmten Nichtgemeinschaftsgewässern, in denen Fangbeschränkungen erforderlich sind, sowie die besonderen Bedingungen für die Nutzung dieser Fangmöglichkeiten festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung ist eine „Tiefsee-Fangerlaubnis“ die Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002.

(2) Die Abgrenzungen der ICES-Gebiete und der CECAF-Gebiete sind die in der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 2597/95 festgelegten.

Artikel 3

Festsetzung der Fangmöglichkeiten

Die Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft für Bestände von Tiefseearten sind im Anhang festgelegt.

Artikel 4

Aufteilung auf die Mitgliedstaaten

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach dem Anhang lässt Folgendes unberührt:

a) Quotentausch gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;

b) Neuaufteilungen gemäß Artikel 21 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;

c) zusätzliche Anlandemengen nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;

d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;

e) Abzüge nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002.

Artikel 5

Flexible Quotenregelung

Für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten alle Quoten im Anhang der vorliegenden Verordnung als „analytische“ Quoten.

Die Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 finden auf diese Quoten jedoch keine Anwendung.

▼B

Artikel 6

Anlandebestimmungen für Fänge und Beifänge

(1) Fische aus Beständen, für die mit der vorliegenden Verordnung Fangmöglichkeiten festgesetzt werden, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie von Schiffen eines Mitgliedstaats gefangen wurden, dessen Quote noch nicht ausgeschöpft ist. Alle Anlandungen werden auf die Quote angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fänge, die im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 getätigt wurden. Diese Fänge werden nicht auf die Quote angerechnet.

Artikel 7

Granatbarsch

(1) Die Befischung von Granatbarsch ist in den folgenden Gebieten verboten:

a) in dem von den Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten umschlossenen Meeresgebiet:

57°00′N, 11°00′W

57°00′N, 8°30′W

56°23′N, 8°30′W

55°00′N, 8°30′W

55°00′N, 11°00′W

57°00′N, 11°00′W

b) in dem von den Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten umschlossenen Meeresgebiet:

55°30′N, 15°49′W

53°30′N, 14°11′W

50°30′N, 14°11′W

50°30′N, 15°49′W

c) in dem von den Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten umschlossenen Meeresgebiet:

55°00′N, 13°51′W

55°00′N, 10°37′W

54°15′N, 10°37′W

53°30′N, 11°50′W

53°30′N, 13°51′W

Diese Koordinaten und die entsprechenden Loxodromen und Schiffspositionen werden nach dem WGS84-Standard bestimmt.

(2) Fischereifahrzeuge mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis, die in die in Absatz 1 genannten Gebiete eingelaufen sind, dürfen Granatbarsch weder an Bord behalten noch umladen, und sie dürfen am Ende dieser Fangreise keinen Granatbarsch anlanden, es sei denn,

a) alle an Bord befindlichen Fanggeräte sind während der Durchfahrt gemäß den Bedingungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgebunden und verstaut, oder

b) die Durchschnittsgeschwindigkeit während der Durchfahrt beträgt nicht weniger als 8 Knoten.

▼B

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis von den Fischereiüberwachungszentren (FÜZ) ordnungsgemäß überwacht werden; die FÜZ müssen über ein System verfügen, mit dem sie das Einlaufen der Fischereifahrzeuge in die in Absatz 1 genannten Gebiete, ihre Durchfahrt durch die in Absatz 1 definierten Gebiete und ihr Auslaufen aus diesen Gebieten feststellen und aufzeichnen können.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

TEIL 1

Bestimmung von Arten und Artengruppen

1. In der Liste in Teil 2 in diesem Anhang sind die Bestände nach der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen aufgeführt. Angaben zu Tiefseehaien finden sich jedoch am Anfang jener Liste. Nachstehend wird eine Vergleichstabelle der gebräuchlichen Namen und der lateinischen Bezeichnungen gegeben:

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Schwarzer Degenfisch	*Aphanopus carbo*
Kaiserbarsch	*Beryx* spp.
Grenadierfisch	*Coryphaenoides rupestris*
Granatbarsch	*Hoplostethus atlanticus*
Blauleng	*Molva dypterygia*
Rote Fleckbrasse	*Pagellus bogaraveo*
Gabeldorsch	*Phycis blennoides*

2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Tiefseehaie“ folgende Haiarten:

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Katzenhai	*Apristuris* spp.
Rauer Dornhai	*Centrophorus granulosus*
Düsterer Dornhai	*Centrophorus squamosus*
Portugiesenhai	*Centroscymnus coelolepis*
Samtiger Langnasendornhai	*Centroscymnus crepidater*
Schwarzer Fabricius Dornhai	*Centroscyllium fabricii*
Schnabeldornhai	*Deania calceus*
Schokoladenhai	*Dalatias licha*
Großer Schwarzer Dornhai	*Etmopterus princeps*
Kleiner Schwarzer Dornhai	*Etmopterus spinax*
Fleckhai	*Galeus melastomus*
Maus-Katzenhai	*Galeus murinus*
Eishai	*Somniosus microcephalus*

▼B

TEIL 2

Jährliche Fangmöglichkeiten für Gemeinschaftsschiffe in Gebieten mit Fangbeschränkungen, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten (in Tonnen Lebendgewicht)

Alle Angaben beziehen sich auf ICES-Untergebiete und/oder Bereiche, sofern nichts anderes angegeben ist.

Art:	Tiefseehaie		Gebiet: V, VI, VII, VIII und IX (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (DWS/56789-)
Jahr	2009 (1)	2010 (2)	
Deutschland	20	0	
Estland	1	0	
Irland	55	0	
Spanien	93	0	
Frankreich	339	0	
Litauen	1	0	
Polen	1	0	
Portugal	127	0	
Vereinigtes Königreich	187	0	
EG	824	0	

(1) Gilt nur für Beifänge. Keine gezielte Fischerei auf Tiefseehaie erlaubt.
(2) Beifänge von bis zu 10 % der Quoten für 2009 sind erlaubt.

Art:	Tiefseehaie		Gebiet: X (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (DWS/10-)
Jahr	2009 (1)	2010 (2)	
Portugal	10	0	
EG	10	0	

(1) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.
(2) Beifänge von bis zu 10 % der Quoten für 2009 sind erlaubt.

Art:	Tiefseehaie und *Deania histricosa* und *Deania profondorum*		Gebiet: XII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (DWS/12-)
Jahr	2009 (1)	2010 (2)	
Irland	1	0	
Spanien	17	0	
Frankreich	6	0	
Vereinigtes Königreich	1	0	
EG	25	0	

(1) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.
(2) Beifänge von bis zu 10 % der Quoten für 2009 sind erlaubt.

▼B

Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*		Gebiet:	I, II, III, IV (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (BSF/1234-)
Jahr	2009	2010		
Deutschland	4	4		
Frankreich	4	4		
Vereinigtes Königreich	4	4		
EG	12	12		

Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*		Gebiet::	V, VI, VII und XII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (BSF/56712-)
Jahr	2009	2010		
Deutschland	32	29		
Estland	15	14		
Irland	78	73		
Spanien	156	145		
Frankreich	2 189	2 036		
Lettland	102	95		
Litauen	1	1		
Polen	1	1		
Vereinigtes Königreich	156	145		
Andere ([1])	8	8 ([1])		
EG	2 738	2 547		

([1]) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*		Gebiet:	VIII, IX und X (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (BSF/8910-)
Jahr	2009	2010		
Spanien	11	11		
Frankreich	28	26		
Portugal	3 561	3 311		
EG	3 600	3 348		

Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*		Gebiet:	CECAF 34.1.2. (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (BSF/C3412-)
Jahr	2009	2010		
Portugal	4 285	4 285		
EG	4 285	4 285		

▼B

Art:	Kaiserbarsch *Beryx* spp.		Gebiet:	III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (ALF/3X14-)
Jahr	2009	2010		
Irland	10	10		
Spanien	74	74		
Frankreich	20	20		
Portugal	214	214		
Vereinigtes Königreich	10	10		
EG	328	328		

Art:	Grenadierfisch *Coryphaenoides rupestris*		Gebiet:	I, II, IV und Va (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (RNG/1245A-)
Jahr	2009	2010		
Dänemark	2	2		
Deutschland	2	2		
Frankreich	11	11		
Vereinigtes Königreich	2	2		
EG	17	17		

▼M1

Art:	Grenadierfisch *Coryphaenoides rupestris*		Gebiet:	III (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) ([1]) (RNG/03-)
Jahr	2009	2010		
Dänemark	804	804		
Deutschland	5	5		
Schweden	41	41		
EG	850	850		

([1]) Bis zum Abschluss der Konsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen wird im ICES-Gebiet IIIa nicht gezielt auf Grenadierfisch gefischt.

▼B

Art:	Grenadierfisch *Coryphaenoides rupestris*		Gebiet:	Vb, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (RNG/5B67-)
Jahr	2009 ([1])	2010 ([1])		
Deutschland	7	6		
Estland	57	49		
Irland	254	216		
Spanien	63	54		

▼B

Art:	Grenadierfisch *Coryphaenoides rupestris*		Gebiet:	Vb, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (RNG/5B67-)
Frankreich	3 222	2 738		
Litauen	74	63		
Polen	37	32		
Vereinigtes Königreich	189	160		
Andere ([2])	7	6		
EG	3 910	3 324		

([1]) Höchstens 8 % jeder Quote dürfen in Gemeinschaftsgewässern und Gewässern außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern (Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV) gefischt werden.
([2]) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Grenadierfisch *Coryphaenoides rupestris*		Gebiet:	VIII, IX, X, XII and XIV (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (RNG/8X14-)
Jahr	2009 ([1])	2010 ([1])		
Deutschland	34	34		
Irland	7	7		
Spanien	3 734	3 734		
Frankreich	172	172		
Lettland	60	60		
Litauen	7	7		
Polen	1 168	1 168		
Vereinigtes Königreich	15	15		
EG	5 197	5 197		

([1]) Höchstens 8 % jeder Quote dürfen in Gemeinschaftsgewässern und Gewässern außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern (Gebiete Vb, VI, VII) gefischt werden.

Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*		Gebiet:	VI (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (ORY/06-)
Jahr	2009	2010		
Irland	2	0		
Spanien	2	0		
Frankreich	11	0		
Vereinigtes Königreich	2	0		
EG	17	0		

Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*		Gebiet:	VII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (ORY/07-)
Jahr	2009	2010		
Irland	15	0		
Spanien	0	0		
Frankreich	50	0		
Vereinigtes Königreich	0	0		
Andere	0	0		
EG	65	0		

▼B

Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*		Gebiet:	I, II, III, IV, V, VIII, IX, X, XII und XIV (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (ORY/1CX14C)
Jahr	2009	2010		
Irland	2	0		
Spanien	1	0		
Frankreich	9	0		
Portugal	2	0		
Vereinigtes Königreich	1	0		
EG	15	0		

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	II, IV und V (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (BLI/245-)
Jahr	2009	2010		
Dänemark	5	4		
Deutschland	5	4		
Irland	5	4		
Frankreich	28	25		
Vereinigtes Königreich	18	15		
Sonstige	5	4 ([1])		
EG	66	56		

([1]) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	III (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (BLI/03-)
Jahr	2009	2010		
Dänemark	5	4		
Deutschland	3	3		
Schweden	5	4		
EG	13	11		

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*		Gebiet:	VI, VII und VIII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (SBR/678-) ([1])
Jahr	2009	2010		
Irland	7	6 ([2])		
Spanien	204	172 ([2])		

▼B

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*		Gebiet:	VI, VII und VIII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (SBR/678-) (1)
Frankreich	10	9 (2)		
Vereinigtes Königreich	25	22 (2)		
Sonstige	7	6 (2) (3)		
EG	253	215		

(1) Im Jahr 2009 ist eine Mindestanlandegröße von 30 cm (Gesamtlänge) und im Jahr 2010 eine Mindestanlandegröße von 35 cm (Gesamtlänge) einzuhalten. Im Jahr 2010 können jedoch 15 % der angelandeten Fische eine Mindestanlandegröße von mindestens 30 cm (Gesamtlänge) haben.
(2) Bis zu 10 % der Quoten für 2010 können im Dezember 2009 ausgeschöpft werden.
(3) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*		Gebiet:	IX (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (SBR/09-) (1)
Jahr	2009	2010 (2)		
Spanien	722	614		
Portugal	196	166		
EG	918	780		

(1) Im Jahr 2009 ist eine Mindestanlandegröße von 30 cm (Gesamtlänge) und im Jahr 2010 eine Mindestanlandegröße von 35 cm (Gesamtlänge)einzuhalten. Im Jahr 2010 können jedoch 15 % der angelandeten Fische eine Mindestanlandegröße von mindestens 30 cm (Gesamtlänge) haben.
(2) Bis zu 10 % der Quoten für 2010 können im Dezember 2009 ausgeschöpft werden.

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*		Gebiet:	X (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (SBR/10-)
Jahr	2009	2010		
Spanien	10	10 (1)		
Portugal	1 116	1 116 (1)		
Vereinigtes Königreich	10	10 (1)		
EG	1 136	1 136 (1)		

(1) Bis zu 10 % der Quoten für 2010 können im Dezember 2009 ausgeschöpft werden.

Art:	Gabeldorsch *Phycis blennoides*		Gebiet:	I, II, III und IV (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (GFB/1234-)
Jahr	2009	2010		
Deutschland	9	9		
Frankreich	9	9		
Vereinigtes Königreich	13	13		
EG	31	31		

▼B

Art:	Gabeldorsch *Phycis blennoides*		Gebiet:	V, VI und VII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (GFB/567-)
Jahr	2009	2010		
Deutschland	10	10		
Irland	260	260		
Spanien	588	588		
Frankreich	356	356		
Vereinigtes Königreich	814	814		
EG	2 028	2 028		

Art:	Gabeldorsch *Phycis blennoides*		Gebiet:	VIII und IX (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (GFB/89-)
Jahr	2009	2010		
Spanien	242	242		
Frankreich	15	15		
Portugal	10	10		
EG	267	267		

Art:	Gabeldorsch *Phycis blennoides*		Gebiet:	X und XII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) (GFB/1012-)
Jahr	2009	2010		
Frankreich	9	9		
Portugal	36	36		
Vereinigtes Königreich	9	9		
EG	54	54		